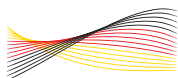




Bundesrepublik Deutschland  
Finanzagentur GmbH

# BESTEuerung DER ERTRÄGE AUS BUNDESWERTPAPIEREN



**BUNDESWERTPAPIERE**

**Die entspannendste Geldanlage Deutschlands.**

# BESTEuerung von ERTRÄGEN UND GEWINNEN

**Als Anleger von Bundeswertpapieren erhalten Sie Zinszahlungen. Dies gilt für die Daueremissionen (Tagesanleihe, Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe) ebenso wie für die börsennotierten Bundesanleihen und -obligationen. Bei den zwei letztgenannten können Sie darüber hinaus auch Veräußerungsgewinne erzielen\*. In beiden Fällen, Zinsertrag und Veräußerungsgewinn, handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, kurz Kapitalerträge. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen diese der Einkommensteuer.**

## Abgeltungsteuer

Der pauschale Einkommensteuersatz für Kapitalerträge beträgt seit dem 1. Januar 2009 (maximal) 25 Prozent. Zusätzlich werden auf die Kapitalertragsteuer 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. auch Kirchensteuer erhoben.

Die Kirchensteuer kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) nur dann direkt einbehalten, wenn ein entsprechender Antrag von Ihnen gestellt wurde. Die Höhe ist abhängig vom Bundesland, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Sie beträgt 8 bzw. 9 Prozent der Kapitalertragsteuer. Der gesamte Steuerabzug erfolgt direkt vom Kapitalertrag vor dessen Auszahlung. Nach Verrechnung ist die Besteuerung des Kapitalertrags für den Anleger grundsätzlich komplett abgeschlossen („abgegolten“).

## Einbehaltende Stelle

Der Abzug von den Kapitalerträgen wird direkt von jener Stelle vorgenommen, die die Zinsen oder Gewinne ausbezahlt. Bei Bundeswertpapieren ist dies die Finanzagentur oder – bei Verwahrung der Bundeswertpapiere in einem Bankdepot – das jeweilige Kreditinstitut. Die Zahlstelle ist verpflichtet, die Steuern von den Erträgen abzuziehen und an die Finanzverwaltung abzuführen.

*\* Wo Chancen liegen, gibt es auch Risiken. Je nach Verkaufszeitpunkt und Marktlage können bei börsennotierten Bundeswertpapieren auch Kursverluste entstehen. Mehr dazu auf Seite 3.*

# VERMEIDUNG VON ERTRAGSABZÜGEN

**Nicht in jedem Fall wird die Steuer in Abzug gebracht. Von der Steuererhebung wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Erträge/Gewinne mit früheren Verlusten oder geleisteten Stückzinszahlungen ausgeglichen werden können oder der Finanzagentur ein ausreichend hoher Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) vorliegt.**

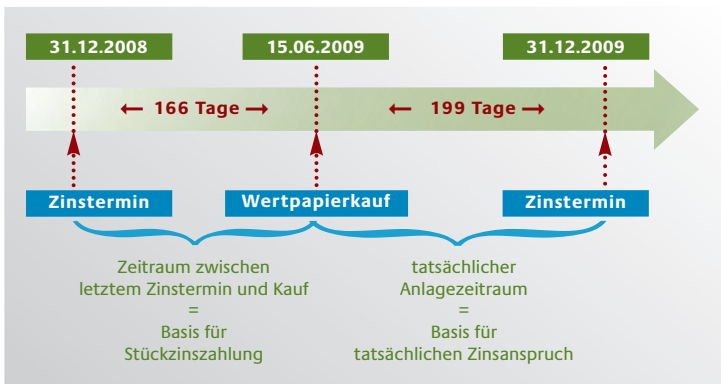
## Verlustverrechnungstopf

Kursverluste, die bei der Veräußerung oder Endfälligkeit börsengehandelter Bundeswertpapiere entstehen können, werden im so genannten Verlustverrechnungstopf (VVT) gesammelt.\* Gleiches gilt für beim Kauf gezahlte Stückzinsen. Erzielen Sie nun Kursgewinne oder Zinserträge, so werden diese mit dem im VVT angesammelten Betrag verrechnet. Verbleiben dann noch positive Erträge/Gewinne, wird der Betrag des Freistellungsauftrags (siehe auch Seite 5) abgezogen. Dies alles übernimmt die Finanzagentur automatisch für Sie. Falls in einem Jahr keine Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen möglich ist, erfolgt automatisch eine Übertragung des VVT ins nächste Kalenderjahr.

### Was sind Stückzinsen?

Beim Kauf einer Anleihe steht Ihnen nur für die Zeit, in der Sie die Anleihe im Besitz haben, der anteilige Kupon (Nominalzinszahlung) zu. Der Zinsanspruch, der zwischen dem letzten Zinstermin und dem Kauftag der Anleihe aufgelaufen ist, steht dem Verkäufer zu. Als Käufer der Anleihe müssen Sie dem Verkäufer diese anteiligen Zinsen zahlen. Der Grund: Am Zinstermin wird dem jeweiligen Inhaber der Anleihe der volle Kupon ausgezahlt. Sofern der Käufer die Anleihe bis dahin hält, fällt ihm also die gesamte Auszahlung zu, obwohl er die Anleihe nicht über den gesamten Zinsberechnungszeitraum besessen hat.

*\* Dies gilt nicht bei Kursverlusten aus Bundeswertpapieren, die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden. Ebenso sind aber auch Kursgewinne aus diesen Papieren steuerfrei, wenn sie länger als ein Jahr in Ihrem Bestand sind.*



Im grafischen Beispiel fand der Wertpapierkauf am 15.06.2009 statt. Für die Zeit vom 31.12.2008 bis zum 15.06.2009 hat der Käufer den Zinsanspruch des Verkäufers durch die Zahlung von Stückzinsen beglichen. (Der Betrag wird in den VVT des Käufers eingebracht.) Am nächsten Zinstermin, dem 31.12.2009, erhält der Käufer die Zinszahlung für das gesamte Jahr. Im Ergebnis bleiben ihm also nur die Zinsen, die während seiner tatsächlichen Halteperiode (vom 16.06.2009 bis 31.12.2009) aufgelaufen sind.

Stückzinsen fallen übrigens nicht nur beim Kauf börsennotierter Bundeswertpapiere an, sondern auch beim Kauf von Bundesschatzbriefen und der Tagesanleihe. Das folgende Beispiel verdeutlicht, wie der Stückzinsaufwand bei der Tagesanleihe über den Tagespreis ermittelt werden kann. Als Verkäufer agiert hier die Finanzagentur im Namen der Bundesrepublik Deutschland.

Beispiel: Stückzinsen beim Kauf der Tagesanleihe	
Anlagesumme	10.000 €
aktueller Tagespreis (fiktives Beispiel)	100,150200 %
erworbener Nennwert (erworbener Nennwert = Anlagesumme : Tagespreis)	9.985 €
Stückzinsaufwand (Stückzinsaufwand = Anlagesumme – Nennwert)	15 €

## Freistellungsauftrag

Anleger von Bundeswertpapieren können der Finanzagentur einen Freistellungsauftrag erteilen. Dieser dient der Befreiung der Kapitalerträge von der Besteuerung bis zu dem Betrag, der im Freistellungsauftrag angegeben ist. Das entsprechende Formular der Finanzagentur können Sie gerne telefonisch in unserem Service-Center anfordern oder im Internet unter [www.deutsche-finanzagentur.de](http://www.deutsche-finanzagentur.de) herunterladen. Liegt der Finanzagentur ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vor, d.h. der freigestellte Betrag ist mindestens so hoch wie der maßgebliche Kapitalertrag nach Verrechnung mit dem VVT, wird von einem Steuerabzug abgesehen. Kapitalerträge, die über den freigestellten Betrag hinausgehen, werden nach den beschriebenen Regeln versteuert.

Sparer, die von mehreren Zahlstellen Kapitalerträge erhalten, können auch mehrere Freistellungsaufträge erteilen und auf diese Weise bei den einzelnen Stellen (Banken, Sparkassen, Fondsgesellschaften etc.) verschiedene Beträge freistellen. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der in den einzelnen Freistellungsaufträgen genannten Beträge den geltenden Höchstbetrag (Sparer-Pauschbetrag) insgesamt nicht überschreitet.

### Sparer-Pauschbetrag als Obergrenze für Freistellungsauftrag

Der Sparer-Pauschbetrag stellt für alle Sparer die pauschale Berücksichtigung der Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen dar. Derzeit wird Alleinstehenden ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro gewährt, Verheirateten („Ehegatten, die zusammen veranlagt werden“) ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 Euro.

## Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

NV-Bescheinigungen werden durch das zuständige Finanzamt ausgestellt, wenn anzunehmen ist, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt – zum Beispiel, wenn zukünftig keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden. Liegt der Finanzagentur eine NV-Bescheinigung vor, so wird keine Steuer auf Kapitalerträge einbehalten. Die Gültigkeit einer solchen Bescheinigung beträgt gewöhnlich drei Jahre.

# ABZUG DER STEUER

**Der Abgeltungsteuer werden ausschließlich Zinserträge und Kursgewinne unterworfen, die nach Verrechnung mit dem VVT und dem Abzug des freigestellten Betrags noch verbleiben.**

## Welcher Betrag ist zu versteuern?

Die Besteuerung erfolgt immer direkt am Tag des Zuflusses der Kapitalerträge, nicht erst am Jahresende. Zur Ermittlung des zu versteuernden Kapitalertrags gehen Sie wie folgt vor:

1. Ermitteln Sie den gesamten Kapitalertrag (des Zuflusstags) aus der Summe Ihrer Zinserträge und Veräußerungsgewinne.
2. Ziehen Sie vom gesamten Kapitalertrag den Betrag des VVT ab.
3. Überprüfen Sie, ob Sie eine Freistellung Ihrer Kapitalerträge beantragt haben.

Danach ist der gemäß Punkt 2. ermittelte Kapitalertrag...

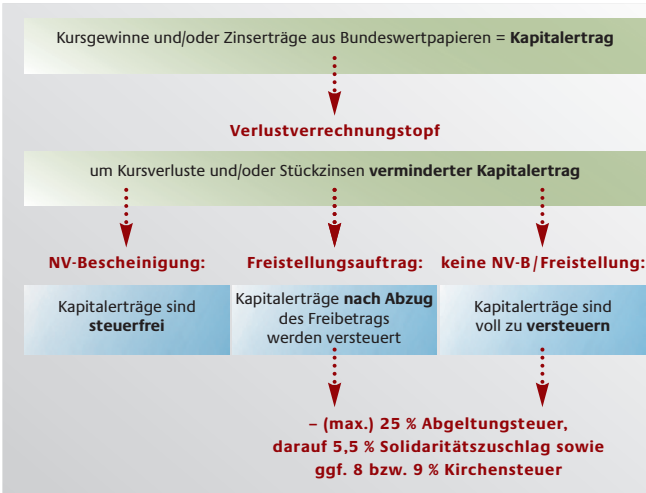
- > steuerfrei, wenn der Finanzagentur ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt,
- > nach Abzug des freigestellten (bzw. noch verbliebenen) Freistellungsbetrags zu versteuern, wenn dessen Höhe überschritten wird,
- > voll zu versteuern, wenn der Finanzagentur weder eine NV-Bescheinigung noch ein Freistellungsauftrag vorliegt oder der Betrag Ihres Freistellungsauftrags bereits aufgebraucht ist.

**Übrigens: Kursgewinne aus Bundeswertpapieren, die vor dem 01.01.2009 von Ihnen erworben wurden und die sich vor dem Verkauf länger als ein Jahr in Ihrem Bestand befanden, sind steuerfrei.\***

*\*Im Gegenzug können aber auch etwaig entstehende Kursverluste aus diesen Papieren nicht in den VVT eingestellt werden.*

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht noch einmal die Vorgehensweise bei der Ermittlung der zu versteuernden Kapitalerträge:

### Behandlung des zu versteuernden Kapitalertrags



### Kirchensteuer

Für Angehörige einer Glaubensgemeinschaft\* ist auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge zusätzlich zu Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag eine Kirchensteuer zu erheben. Diese beträgt bei steuerlichem Wohnsitz in Bayern oder Baden-Württemberg 8, sonst 9 Prozent der Abgeltungsteuer. Als Anleger von Bundeswertpapieren bieten sich Ihnen zwei Möglichkeiten, die Kirchensteuer zu entrichten:

- > Sie können der Finanzagentur Ihre Konfession und den Kirchensteuersatz mitteilen, sodass die Kirchensteuer direkt von der Finanzagentur für Sie abgeführt wird. Entsprechende Formulare können Sie telefonisch in unserem Service-Center anfordern oder im Internet unter [www.deutsche-finanzagentur.de](http://www.deutsche-finanzagentur.de) herunterladen.
- > Soweit Sie kirchensteuerpflichtig sind und keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt haben, müssen Sie Ihre Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angeben, und Ihre Kirchensteuer wird vom Finanzamt festgesetzt.

\*Die Glaubensgemeinschaften, die zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigt sind, finden Sie auf dem Antragsformular im Internet unter [www.deutsche-finanzagentur.de](http://www.deutsche-finanzagentur.de).

Weitere Informationen erhalten  
Sie im Internet unter  
[www.bundeswertpapiere.de](http://www.bundeswertpapiere.de)

oder telefonisch von  
Montag bis Donnerstag  
7.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie  
Freitag von 7.30 Uhr bis  
16.30 Uhr unter

**0800 222 55 10**  
(gebührenfrei im Inland).

### Herausgeber dieser Broschüre

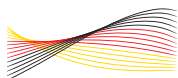
Bundesrepublik Deutschland  
Finanzagentur GmbH  
Lurgiallee 5  
60439 Frankfurt am Main

[www.deutsche-finanzagentur.de](http://www.deutsche-finanzagentur.de)

[schuldbuch@deutsche-finanzagentur.de](mailto:schuldbuch@deutsche-finanzagentur.de)

Stand: September 2009

*Die vorliegende Broschüre dient ausschließlich der Information und stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit der Inhalte wird eine Haftung nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes übernommen. Umfassende Informationen zu allen Bundeswertpapieren geben die jeweiligen Emissionsbedingungen, die Sie im Kundenservice-Center der Finanzagentur anfordern oder unter [www.bundeswertpapiere.de](http://www.bundeswertpapiere.de) abrufen können.*



**BUNDESWERTPAPIERE**

**Die entspannendste Geldanlage Deutschlands.**